BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT UND FRAUEN

b m g f

Organisationseinheit:	BMGF - III/B/9 (Drogen und Suchtmittel)
Sachbearbeiter/in:	Mag. Hubert Glanz
E-Mail:	hubert.glanz@bmgf.gv.at
Telefon:	+43 (1) 71100-4157
Fax:	4385
Geschäftszahl:	BMGF-22181/0005-III/B/9/2004
Datum:	20.10.2004

An:

Präsidentschaftskanzlei * Parlamentsdirektion * Bundeskanzleramt-Präsidium * Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst * Bundeskanzleramt-Datenschutzrat * Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten * Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur * Bundesministerium für Finanzen * Bundesministerium für Inneres * Bundesministerium für Justiz * Bundesministerium für Landesverteidigung * Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft * Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz * Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie * Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit * Bundesministerium für Gesundheit und Frauen Sektion I, II, III, IV * Staatssekretär im Bundeskanzleramt Franz Morak * Staatssekretär im Bundeskanzleramt Mag. Karl Schweitzer * Staatssekretärin im Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz Ursula Haubner * Staatssekretär im Bundesministerium für Finanzen Dr. Alfred Finz * Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mag. Helmut Kukacka * Staatssekretär im Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie Mag. Eduard Mainoni * Österreichischer Bundesjugendvertretung * Geschäftsstelle der Seniorenkurie des beim BMSG eingerichteten Bundesseniorenbeirates * Österreichischer Seniorenrat * Bundesanstalt Statistik Österreich * Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Burgenländischen Landesregierung * Amt der Kärntner Landesregierung * Amt der Niederösterreichischen Landesregierung * Amt der Oberösterreichischen Landesregierung * Amt der Salzburger Landesregierung * Amt der Steiermärkischen Landesregierung * Amt der Tiroler Landesregierung * Amt der Vorarlberger Landesregierung * Amt der Wiener Landesregierung - Magistratsdirektion * Landesrat Dr. Peter REZAR * Landeshauptmann-Stellvertreter Peter AMBROZY * Landesrat Emil SCHABL * Landesrätin Dr. Silvia STÖGER * Landeshauptfrau Mag. Gabi BURGSTALLER * Landesrat Dr. Wolfgang ERLITZ * Landesrätin Dr. Elisabeth ZANON-ZUR NEDDEN * Landesrat Dr. Hans Peter BISCHOF * Stadträtin Dr. Renate BRAUNER * Oberstadtphysika Dr. Elisabeth KREMEIER Landessanitätsdirektorin Wien (MA-L) * t Dr. SERBAN Senatsrat Magistrat Wien * Dr. Gerhard OLEXINSKI Landessanitätsdirektor Kärnten * ORR Dr. Claudia KRISCHKA LSD Burgenland * Hofrat Dr. Werner HOFFER Landessanitätsdirektor Niederösterreich * Dr. Stefan MEUSBURGER Landessanitätsdirektor Oberösterreich * Dr. Christoph KÖNIG

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail zur Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Landessanitätsdirektor Salzburg * Hofrat Dr. Odo FEENSTRA Landessanitätsdirektor Steiermark * Hofrat Dr. Christoph NEUNER Landessanitätsdirektor Tirol * Hofrat Dr. Elmar BECHTER Landessanitätsdirektor Vorarlberg * Unabhängiger Verwaltungssenat im Burgenland * Unabhängiger Verwaltungssenat in Kärnten * Unabhängiger Verwaltungssenat in Niederösterreich * Unabhängiger Verwaltungssenat in Oberösterreich * Unabhängiger Verwaltungssenat in Salzburg * Unabhängiger Verwaltungssenat in der Steiermark * Unabhängiger Verwaltungssenat in Tirol * Unabhängiger Verwaltungssenat in Vorarlberg * Unabhängiger Verwaltungssenat in Wien * Suchtkoordination Burgenland * Drogenkoordination Kärnten * Drogenkoordination Niederösterreich * Drogenkoordinatoin Oberösterreich * Drogenkoordination Salzburg * Suchtkoordination Steiermark * Drogenkoordination Tirol * Drogenkoordination Vorarlberg * Fonds soziales Wien * Volksanwaltschaft * Rechnungshof * Verfassungsgerichtshof * Verwaltungsgerichtshof * Österreichischer Städtebund * Österreichischer Gemeindebund * Österreichische Ärztekammer * Österreichische Ärztekammer Bundeskurie der Zahnärzte * Österreichische Dentistenkammer * Österreichische Apothekerkammer * Kammer der Wirtschaftstreuhänder * Österreichische Notariatskammer * Wirtschaftskammer Österreich * Bundesarbeitskammer * Bundeskammer der Tierärzte Österreichs * Österreichischer Landarbeiterkammertag * Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern * rechtswissenschaftliche Fakultäten der Universitäten Wien, Linz, Graz, Innsbruck, Salzburg * Inst. Für Verfassungs- und Verwaltungsrecht d. WU Wien * Inst. f. Rechtswissenschaften d. Univ. Klagenfurt * Institut für Wirtschaft, Politik und Recht d. BoKu Wien * Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren * Bundeskonferenz des wiss. u. künst. Personals * Verband der Professoren Österreichs * Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre * Österr. Juristenkommission * Österr. Inst. für Rechtspolitik * Österreichischer Rechtsanwaltskammertag * Bundeskammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten * Österreichisches Hebammengremium * Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger * Dachverband Wiener Pflege- und Sozialdienste * Österreichische Pflegekonferenz – NÖ Landesakademie – Höhere Fortbildung in der Pflege * Dachverband der gehobenen med.-techn. Dienste Österreichs * Bundesverband der Dipl. PhysiotherapeutInnen Österreichs * Verband der Dipl. Med.-Techn. AnalytikerInnen Österreichs * Förderverein Dipl. Radiol.-Techn. Assistenten RTA * Verband der dipl. radiolog.-technischen Asststentinnen und Assistenten Österreichs * Verband der Dipl. Diät-assistentInnen Österreichs * Verband der Dipl. ErgotherapeutInnen Österreichs * Bundesverband Dipl. LogopädInnen Österreich * Verband der Dipl. OrthoptistInnen Österreichs * Verband der med.-techn. Fachkräfte Österreichs * Österreichischer Gesundheits- und Krankenpflegeverband * Berufsverband österreichische Gesundheits- und Krankenpflegeberufe * Verband der Ernährungswissenschafter Österreichs * Österreichischer Gewerkschaftsbund * Österreichischer Gewerkschaftsbund – Fachgruppenvereinigung für Gesundheitsberufe * Österreichischer Gewerkschaftsbund - Gewerkschaft der Privatangestellten * Berufsverband Kinder- und Jugendlichenpflege Österreich * Österreichisches Rotes Kreuz Generalsekretariat * Österreichischer Rettungsdienst * Arbeiter-Samariter-Bund Österreichs * Johanniter-Unfall-Hilfe in Österreich * Malteser Hospitaldienst Austria * Grünes Kreuz – österreichweiter eigenständiger Rettungs-, Krankentransport und Sanitätsdienst * Rettungs- und Krankenbeförderungsdienst der Stadt Wien * Österreichischer Bundesverband für

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Psychotherapie * Berufsverband Österreichischer Psychologinnen und Psychologen * Österreichischer Verband der Heilmasseure und med. Kneipp Bademeister * Österreichischer Heilbäder- und Kurorteverband * Kneippbund Bundessekretariat * Verband österreichischer Heil-, Sport- und Bademasseure * Österreichischer Berufsverband der MusiktherapeutInnen * ARGE der PflegedirektorInnen LKH Schärding Direktion des Pflegedienstes * ARGE der PflegedirektorInnen der Krankenanstalten Tirols REHA-Zentrum Bad Häring * Arbeitsgemeinschaft der Alten- und Pflegeheime Oberösterreichs * Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation Dachorganisation der österreichischen Behindertenverbände * ARGE Pharmazeutika Arbeitsgemeinschaft d. pharmazeutischen Großhandels * ARGE DATEN – Österreichische Gesellschaft für Datenschutz * ARGE Pflegedienstleitung AUVA-RZ Weißer Hof * ARGE der Patientenanwälte * Patientenanwaltschaft Verein für Sachwalterschaft * Institut Suchtprävention Oberösterreich * Landesstelle Suchtprävention Kärnten * Fachstelle für Suchtvorbeugung Niederösterreich * AKZENTE Fachstelle für Suchtvorbeugung Salzburg * VIVID Fachstelle für Suchtprävention Steiermark * kontakt&co Suchtprävention Jugendrotkreuz Tirol * SUPRO Werkstatt für Suchtprophylaxe Vorarlberg * Institiut für Suchtprävention Wien * Institut für Europarecht Graz * Forschungsinstitut für Europarecht Wirtschaftsuniversität Wien * Zentrum für Europäisches Recht Neue Universität – Innsbruck * Institut für Europarecht – EDZ Universität Salzburg * Institut für Europarecht Johannes Kepler Universität Linz * Österreichischer Verband der Elternvereine an den öffentlichen Pflichtschulen (Dachverband) * Österreichisches Normungsinstitut * Österreichische Bischofskonferenz * Evangelischer Oberkirchenrat A. und H.B. in Wien * Katholischer Familienverband Österreichs * Österreichisches Bundesinstitut für Gesundheitswesen * Ludwig-Boltzmann-Institut für Suchtforschug * Ludwig-Boltzmann-Institut für Medizin- und Gesundheitssoziologie * Vereinigung österreichischer Industrieller * Bundeskomitee Freie Berufe Österreichs * Oberster Sanitätsrat * Österreichische Rektorenkonferenz * Österreichische Hochschülerschaft Zentralausschuß * Verein "Österr. Gesellschaft für Gesetzgebungslehre" * Bundeskonferenz der Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren * Österreichische Gesellschaft für Medizinrecht – Universität Linz * VKI – Verein für Konsumenteninformation * Bundeskonferenz der Verwaltungsdirektoren Österreichischer Krankenanstalten; Wiener Krankenanstaltenverbund * Pro Senectute Österreichs * Verband der Versicherungsunternehmer Österreichs * Dachverband "Selbsthilfe Kärnten" * Dachverband der oberösterreichische Selbsthilfegruppen im Gesundheitsbereich * Selbsthilfe Salzburg – p.A. Salzburger Gebietskrankenkasse * Dachverband der Vereine und Gesellschaften für psychische und soziale Gesundheit c/o Pro Mente Infirmis * Österreichischer Dachverband der Berufsgruppen der Kindergarten- und HortpädagogInnen * Österreichische Gesellschaft für Krankenhauspharmazie * Österreichische Gesellschaft für Kardiotechnik * Österreichische Gesellschaft für Reproduktionsmedizin und Endokrinologie am AKH Wien * A.ö. Krankenhaus Wr. Neustadt * Österreichische Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe an der Universitätsfrauenklinik * Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde * Service Mensch / Volkshilfe Gesundheits & Pflegeservice * Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH * Dr. Christian Kopetzki * Prof. Wolfgang Mazal

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Betreff: Begutachtungsentwurf für eine Tabakgesetznovelle 2004

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen übermittelt den im Betreff genannten Entwurf mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme bis

längstens 29. Oktober 2004.

Es darf gebeten werden, die Stellungnahmen auch auf elektronischem Weg an

hubert.glanz@bmgf.gv.at

zu übermitteln.
Sofern bis zum 29. Oktober 2004 keine Stellungnahme eingelangt ist, darf davon ausgegangen werden, dass gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Es wird gebeten,

- allfällige Stellungnahmen in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung auch dem Präsidium des Nationalrates zu übermitteln, wobei
- die Übermittlung der Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates zusätzlich zu den 25 Ausfertigungen auch auf elektronischem Weg an begutachtungsverfahren@parlinkom.gv.at erfolgen sollte.

Mit freundlichen Grüßen

MedR Dr. Hubert Hrabcik

Beilage: 3

Elektronisch gefertigt

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail von Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz) geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Bundesgesetz über das Herstellen und das In-Verkehr-Bringen von Tabakerzeugnissen sowie die Werbung für Tabakerzeugnisse und den Nichtraucherschutz (Tabakgesetz), BGBl. Nr. 431/1995, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 74/2003, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Z 7 lautet:

„7. „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,“.

2. In § 1 wird nach Z 7 folgende Z 7a eingefügt:

„7a. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,“.

3. In § 1 wird der Punkt am Ende der Z 10 durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 11 angefügt:

„11. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.“

4. § 2 Abs 2 und Abs 3 lautet:

„(2) Das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück ist verboten.

(3) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.“

5. § 11 lautet:

„**§ 11.** (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist verboten.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 dürfen Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, für diese von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden.

(4) Ausgenommen vom Verbot des Abs 1 sind

1. Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind,
2. die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

(5) Jede Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.“

6. § 13 lautet:

„§ 13. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1 umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für das Gastgewerbe."

7. Nach § 13 wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a. (1) Rauchverbote nach §§ 12 und 13 sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten" kenntlich zu machen.

(2) Anstatt des Rauchverbotshinweises nach Abs. 1 können Rauchverbote nach §§ 12 und 13 auch durch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

(3) Die Rauchverbotshinweise nach Abs. 1 oder die Rauchverbotssymbole nach Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind."

8. Nach § 14 wird ein neuer § 14a eingefügt. § 14a lautet:

„§ 14a. Wer die Kennzeichnungspflichten von Rauchverboten nach § 13a verletzt, begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 720 € zu bestrafen."

9. § 17 Abs 2 werden folgende Abs. 3 und 4 angehängt:

„(3) Die Bestimmungen der § 1 Z 7, 7a und 11, § 2 Abs. 2 und 3, § 11 und 13a treten mit 1. Jänner 2005 in Kraft.

(4) Die Bestimmung des § 14a tritt mit 1. Jänner 2007 in Kraft."

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

VORBLATT

Problem:

Die Empfehlung des Rates zur Prävention des Rauchens und für Maßnahmen zur gezielteren Eindämmung des Tabakkonsums vom 2. Dezember 2002 (2003/54/EG) sieht die Ergreifung diverser Maßnahmen zur Tabakprävention vor.

Die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen führt weitreichende Verbote bzw. Einschränkungen im Bereich Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in den Mitgliedstaaten ein. Sie bedarf der innerstaatlichen Umsetzung bis spätestens 31. Juli 2005.

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) vom 21. Mai 2003 (WHA56.1), das am 28. August 2003 durch Österreich (das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen) sowie am 16. Juni 2003 durch die Europäische Union, die derzeit den Beitritt zur Tabakrahmenkonvention auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts anstrebt, unterzeichnet wurde, sieht fächerüberschreitend national als auch international zu ergreifende Maßnahmen zur umfassenden Tabakprävention auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages vor. Es bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Ziel und Inhalt:

Innerstaatliche Ausführung der Bestimmungen der Empfehlung des Rates 2003/54/EG, der Richtlinie 2003/33/EG sowie des Tabakrahmenübereinkommens der WHO.

Alternative:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Allfällige die Kennzeichnung von Rauchverbotsbereichen und Durchführung von Strafbestimmungen für die Gebietskörperschaften entstehende Kosten sind nicht quantifizierbar.

EU-Konformität:

Gegeben.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Allfällige Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich sind nicht quantifizierbar. Gemäß Weltbankbericht „Der Tabakepidemie Einhalt gebieten“, 1999, kommen diverse von der Tabakindustrie unabhängige Untersuchungen zu dem Ergebnis, dass Tabakkontrollmaßnahmen in der Regel nur eine geringe bis überhaupt keine negative Wirkung auf die Gesamtbeschäftigung haben.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

ERLÄUTERUNGEN

Allgemeiner Teil

Zielsetzungen und Inhalt des Entwurfes:

Der Konsum von Tabak ist in Industrieländern wie Österreich die bedeutendste Ursache vermeidbarer Krankheiten und Todesfälle. Weltweit sterben derzeit nach Schätzungen der Weltgesundheitsorganisation (WHO) jährlich über vier Millionen Menschen vorzeitig an den Folgen tabakbedingter Krankheiten. Diese Zahl wird sich innerhalb der nächsten Jahrzehnte auf rund 10 Millionen pro Jahr erhöhen, wenn gegen diese Entwicklung nichts unternommen wird. Angesichts dieser enormen Bedrohung ist politisches Handeln dringend erforderlich.

Der Entwurf sieht in Umsetzung der Richtlinie 2003/33/EG in Zusammenschau mit der Empfehlung des Rates 2003/54/EG sowie dem Tabakrahmenübereinkommen der WHO WHA56.1 ein umfassendes Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse vor. Darüber hinaus wird ein Verbot des Inverkehrbringens von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter 20 Stück statuiert.

Es ist heute wissenschaftlich anerkannt, dass auch Passivrauchen schadet, immer mehr Erkrankungen werden mit Passivrauchen in Verbindung gebracht. Im Lichte dieser Erkenntnis sowie der bis dato als lex imperfecta bestehenden Rauchverbotsregelungen werden die Nichtraucherschutzbestimmungen im Sinne einer Ausweitung der bestehenden Rauchverbote, verpflichtender Ausschilderung von Rauchverboten und der Einführung einer künftigen Sanktion bei Verstoß gegen die Ausschilderungspflicht nach einer Einführungsphase ab 1.1.2007 verschärft.

Bis zum 1.1.2007 wird überdies die Einhaltung der Rauchverbote evaluiert und werden gegebenenfalls notwendige darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich Sanktionen auch bei einem Verstoß gegen sonstige Rauchverbotsregelungen geprüft.

Kompetenzgrundlage:

In kompetenzrechtlicher Hinsicht stützt sich das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz auf Art. 10 Abs. 1 Z 12 (“Gesundheitswesen”).

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

BESONDERER TEIL

Zu Z. 1, 2 und 3 (§ 1 Z 7, Z 7a und Z 11):

Die Begriffe „Werbung“ und „Sponsoring“ wurden, entsprechend den in Art. 2 der Richtlinie 2003/33/EG i.V.m. Art. 1 Tabakrahmenübereinkommen WHA56.1 diesbezüglich verwendeten Begriffen, dem derzeitigen Stand der Technologie und Wissenschaften angepasst.

Die Richtlinie 2003/33/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen führt weitreichende Verbote bzw. Einschränkungen im Bereich Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen in den Mitgliedstaaten ein. Sie bedarf der innerstaatlichen Umsetzung bis spätestens 31. Juli 2005.

Das Rahmenübereinkommen der WHO zur Eindämmung des Tabakgebrauchs (Tabakrahmenübereinkommen) vom 21. Mai 2003 (WHA56.1), das am 28. August 2003 durch Österreich (das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen) sowie am 16. Juni 2003 durch die Europäische Union, die derzeit den Beitritt zur Tabakrahmenkonvention auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts anstrebt, unterzeichnet wurde, sieht fächerüberschreitend national als auch international zu ergreifende Maßnahmen zur umfassenden Tabakprävention auf Basis eines völkerrechtlichen Vertrages vor. Es bedarf der innerstaatlichen Umsetzung.

Die Notwendigkeit der Definition des Ausdrucks „öffentlicher Ort“ ergab sich bei der Umsetzung der Bestimmungen des Art. 8 Abs. 2 Tabakrahmenübereinkommen WHA56.1 in Zusammenschau mit Z. 4 Empfehlung des Rates 2003/54/EG. Unter einem „öffentlichen Ort“ im Sinne des Tabakgesetzes ist jeder Ort zu verstehen, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann wie beispielsweise Geschäftslokale, Büroräume o.ä. mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten, Einkaufszentren, allgemein zugängliche Räume (Gänge etc.) von Amtsgebäuden, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung, u.v.m. einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.

Zu Z. 4 (§ 2 Abs 2 und 3):

Stark besorgniserregend ist insbesondere die weltweite Zunahme des Tabakkonsums unter Kindern und Jugendlichen, wobei auch in Österreich mit dem Rauchen immer früher begonnen wird. Im Rahmen des internationalen Projektes „Health Behaviour in Schoolaged Children (HBSC)" erhobene Daten bestätigen Österreich beim Rauchen Jugendlicher einen traurigen europäischen Spitzenplatz: gaben 1990 15% der männlichen Schüler und 12% der weiblichen Schüler der Altersklasse der 15-jährigen an, täglich zu rauchen, waren es 2001 bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen.

Da insbesondere die Gruppe der Kinder und Jungendlichen in Bezug auf ihre Nachfrage besonders preisempfindlich reagiert, wurde - unvorgreiflich allfälliger steuerlicher Maßnahmen - das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück verboten. Dies entspricht nicht zuletzt auch konsumentenschutzrechtlichen Überlegungen, da ein direkter Preisvergleich von Zigarettenpackungen erleichtert und die Einführung von Mogelpackungen erschwert wird.

Zu Z. 5 (§ 11):

Durch § 11 Abs. 1 wurde ein allgemeines Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse eingeführt. Dies entspricht Art. 13 Abs. 2 Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1, der jede Vertragspartei zur Einführung eines umfassenden Verbots der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse verpflichtet, soweit dies mit den verfassungsrechtlichen Vorgaben auf nationaler Ebene in Einklang zu bringen ist.

Österreich hat das Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 am 28. August 2003 unterzeichnet, das Ratifikationsverfahren ist zur Zeit im Laufen. Auch eine Unterzeichung durch die Europäische Union ist - wie jene der Mehrzahl der Mitgliedstaaten der Europäischen Union - bereits erfolgt, derzeit wird der Beitritt zum Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 auf der Grundlage des Gemeinschaftsrechts angestrebt.

Nach Art. 36 Tabakrahmenübereinkommen WHA 56.1 wird diese Konvention am neunzigsten Tag nach dem vierzigsten erfolgten Beitritt in Kraft treten, wobei zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Entwurfs bereits über dreißig Beitritte registriert waren und das Inkrafttreten spätestens mit Beitritt aller EU-Staaten, die sich EU-intern dazu verpflichtet haben und diesen derzeit, soweit noch nicht erfolgt, auf innerstaatlicher Ebene vorbereiten, erfolgen kann.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Mit der gegenständlichen Novelle soll das umfassende Werbeverbot umgesetzt werden. Zugleich wird damit die bis spätestens 31.Juli 2005 innerstaatlich umzusetzende Richtlinie 2003/33/EG implementiert, die ein Verbot tabakbezogener Werbung in Printmedien, ein Verbot der Tabakwerbung im Hörfunk, ein Verbot der Tabakwerbung in Diensten der Informationsgesellschaften (Internet) sowie ein Verbot des Sponsorings i.V.m. Tabakprodukten im Rahmen von Veranstaltungen mit grenzüberschreitendem Charakter einführt, den Mitgliedstaaten jedoch die Möglichkeit offen lässt, Tabakwerbung innerstaatlich so zu regeln, wie sie es zum Schutz der menschlichen Gesundheit für erforderlich halten.

In Österreich rauchen rund 2,3 Millionen Menschen also rund 29 Prozent der Bevölkerung. Davon sind 1/3, also fast 800.000 Personen, stark nikotinabhängig und damit schwer krankheitsgefährdet (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut). Die pharmakologischen und verhaltensorientierten Prozesse, die eine Tabakabhängigkeit bestimmen, sind vergleichbar mit denen bei Suchtgift. Nikotin wirkt im Gehirn ähnlich wie Amphetamine. In der Rangfolge potentiell suchterzeugender Substanzen ist die Wirkung von Nikotin vergleichbar mit jener von beispielsweise Heroin oder Kokain. Seit 1.1.2001 ist Nikotinabhängigkeit eine in Österreich anerkannte Suchtkrankheit.

Tabakrauch enthält mehr als 4000 Chemikalien, darunter viele krebserzeugende und giftige Substanzen. Viele Krankheits- und Todesursachen sind auf die Wirkung dieser Rauchinhaltsstoffe zurückzuführen: beispielhaft seien hier neben Herz-Kreislauferkrankungen vor allem Krebs, chronische Bronchitis und obstruktive Atemwegserkrankungen als Folgen des Tabakrauchs zu nennen. Schätzungsweise sterben in Österreich etwa 14.000 Personen jährlich an den Folgen des Tabakkonsums. Krankheitsbelastung und vorzeitige tabakbedingte Sterblichkeit verursachen extrem hohe betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten. Schätzungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zufolge entstehen durch im Zusammenhang mit Tabakkonsum stehende Sekundär-Erkrankungen (Krebs, Herz-Kreislauferkrankungen, chronische Lungenerkrankungen) Folgekosten in Höhe von rund 2 Milliarden Euro, das entspricht ca. 20% der Versicherungsleistungen aller Krankenversicherungsträger.

International angelegte Studien der letzten Jahre haben ergeben, dass umfassende Werbeverbote zu einem viel deutlicheren Abwärtstrend im Zigarettenkonsum führen als bloße Einschränkungen. In einem Industrieland wie Österreich kann bei Einführung eines umfassenden Werbeverbots der Tabakkonsum um über 6% absinken.

Insbesondere besorgniserregend ist darüber hinaus, dass der Griff zur Zigarette in immer jüngeren Jahren erfolgt und dass es dabei auch zu einer deutlichen Verschiebung im Geschlechterverhältnis gekommen ist: Dem HBSC-Bericht 2002 zufolge rauchen hierzulande bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen im Alter von 15 Jahren täglich, und mehr als 90% der erwachsenen Raucher bzw. Raucherinnen haben vor ihrem 18. Lebensjahr zu rauchen begonnen, wobei 96% der 11-Jährigen, jedoch nur mehr 55% er 15-Jährigen angibt, „gar nicht“ zu rauchen.

Überdies haben Untersuchungen ergeben, dass Werbebotschaften insbesondere Kinder und Jugendliche fesseln und bei ihnen gut in Erinnerung bleiben.

Aus den angeführten Gründen wurde ein generelles umfassendes Verbot der Werbung und des Sponsorings für Tabakerzeugnisse einschließlich des Verbots der Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen vorgesehen.

Ausnahmen zu diesem generellen Rauchverbot bestehen ausschließlich in Bezug auf Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, sowie bezüglich Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind und die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens des generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse bereits guten Glaubens sowohl für Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, dürfen für diese von Tabakerzeugnissen verschieden Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser Erzeugnisse weiter verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden. Diese Ausnahmeregelung soll allfällige Wettbewerbsnachteile für Produkte beispielsweise der Mode- oder Parfumindustrie, die zur Zeit des Inkrafttretens des generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse bereits bestehen, namensgleich mit Tabakerzeugnissen sind und sich bereits unter diesem Namen als von Tabakerzeugnissen verschiedene Produkte Renomee aufgebaut haben, ausschließen. Diese Ausnahme gilt jedoch nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschieden Erzeugnisse, die nach

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden, da der angesprochene Nachteil dieser Produkte nicht besteht.

Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind wurden vom generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse ausgenommen, da diese rein informativen Charakter für den Tabakhandel haben beziehungsweise darin enthaltene Werbung nicht an den Endverbraucher gerichtet ist oder von diesem eingesehen wird.

Die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen ist vom generellen Werbe-/Sponsoringverbotes für Tabakerzeugnisse ausgenommen, um den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen weiterhin die Möglichkeit zu geben, ihre Waren offen - beispielsweise in Regalen - samt Preisangaben anzubieten sowie für den Konsumenten die Möglichkeit der freien Wahl zwischen den angebotenen Produkten zu gewährleisten.

Zu Z. 6 (§ 13):

In Österreich rauchen rund 2,3 Millionen Menschen also rund 29 Prozent der Bevölkerung. Davon sind 1/3, also fast 800.000 Personen, stark nikotinabhängig und damit schwer krankheitsgefährdet (Quelle: Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut). Die pharmakologischen und verhaltensorientierten Prozesse, die eine Tabakabhängigkeit bestimmen, sind vergleichbar mit denen bei Suchtgift. Nikotin wirkt im Gehirn ähnlich wie Amphetamine. In der Rangfolge potentiell suchterzeugender Substanzen ist die Wirkung von Nikotin vergleichbar mit jener von beispielsweise Heroin oder Kokain. Seit 1.1.2001 ist Nikotinabhängigkeit eine in Österreich anerkannte Suchtkrankheit.

Tabakrauch enthält mehr als 4000 Chemikalien, darunter viele krebserzeugende und giftige Substanzen. Viele Krankheits- und Todesursachen sind auf die Wirkung dieser Rauchinhaltsstoffe zurückzuführen: beispielhaft seien hier neben Herz-Kreislauferkrankungen vor allem Krebs, chronische Bronchitis und obstruktive Atemwegserkrankungen als Folgen des Tabakrauchs zu nennen. Schätzungsweise sterben in Österreich etwa 14.000 Personen jährlich an den Folgen des Tabakkonsums. Krankheitsbelastung und vorzeitige tabakbedingte Sterblichkeit verursachen extrem hohe betriebs- und volkswirtschaftliche Kosten. Schätzungen des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger zufolge entstehen durch im Zusammenhang mit Tabakkonsum stehende Sekundär-Erkrankungen (Krebs, Herz-Kreislauferkrankungen, chronische Lungenerkrankungen) Folgekosten in Höhe von rund 2 Milliarden Euro, das entspricht ca. 20% der Versicherungsleistungen aller Krankenversicherungsträger.

Insbesondere besorgniserregend ist darüber hinaus, dass der Griff zur Zigarette in immer jüngeren Jahren erfolgt und dass es dabei auch zu einer deutlichen Verschiebung im Geschlechterverhältnis gekommen ist: Dem HBSC-Bericht 2002 zufolge, rauchen hierzulande bereits 20% der Burschen und 25% der Mädchen im Alter von 15 Jahren täglich und mehr als 90% der erwachsenen Raucher haben vor ihrem 18. Lebensjahr zu rauchen begonnen, wobei 96% der 11-Jährigen, jedoch nur mehr 55% er 15-Jähreigen angibt, „gar nicht“ zu rauchen.

Auch Nichtraucherinnen und Nichtraucher sind von der Thematik betroffen, da sie dem Tabakrauch ausgesetzt sind. Es ist heute wissenschaftlich anerkannt, dass auch Passivrauchen schadet. Die im ausgestoßenen Tabakrauch enthaltenen Schadstoffe und Gifte führen zu Beeinträchtigungen bis hin zu ernst zu nehmenden Gesundheitsschäden.

In besonderem Maße von den Folgen des Passivrauchens betroffen sind unsere Nachkommen: Der WHO-Publikation „Frauen und die Tabakepidemie“ (2001) zufolge führt Passivrauchen von Ungeborenen und Kleinkindern unter anderem zu leicht reduziertem Geburtsgewicht, schwereren und vermehrt chronischen Atemwegserkrankungen, Mittelohrerkrankungen und reduzierter Lungenfunktion. Darüber hinaus wird vermutet, dass Rauchen während der Schwangerschaft eine der Hauptursachen für den plötzlichen Kindstod ist. Es werden immer mehr Zusammenhänge zwischen Erkrankungen von Kindern und Passivrauchen vermutet und untersucht.

Bei Erwachsenen wurde vor allem ein Zusammenhang zwischen Passivrauchen und Krebs (Lungenkrebs; auch eine Veränderung der DNS von weißen Blutzellen konnte - v.a. bei Kindern - festgestellt werden) und koronaren Herzerkrankungen entdeckt. Auskünften der Arbeitsgemeinschaft Nikotininstitut zufolge löst Passivrauchen auch v.a. Reaktionen bei Allergikern verschiedenster Genese (v.a. auch Tabakallergikern) aus.

Unbeschadet der arbeitsrechtlichen Bestimmungen und der bereits bestehenden Rauchverbote in Räumen zu Unterrichts- und Fortbildungszwecken, Verhandlungszwecken und schulsportlicher Betätigung gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte, wobei dort, wo eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten besteht, Räume bezeichnet werden können, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

nicht umgangen wird. Diese Ausnahme gilt nicht für schulische oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

Aus den dargelegten Fakten zur gesundheitlichen Problematik des Rauchens in Österreich ergibt sich die politische Zielvorgabe des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die bisher bestehenden Rauchverbote des § 13 Tabakgesetz auf als „öffentliche Orte“ bezeichnete Orte, die von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden können wie beispielsweise Geschäftslokale, Büroräume o.ä. mit Kundenverkehr zu den festgelegten Dienstzeiten, Einkaufszentren, allgemein zugängliche Räume (Gänge etc.) von Amtsgebäuden, Schulen, Hochschulen und Einrichtungen der beruflichen Bildung, u.v.m.. einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs, auszudehnen mit dem Ziel, in Österreich auf lange Sicht das Nichtrauchen als „Norm“ einzuführen, während Rauchen die Ausnahme sein soll.

Um eine breite Akzteptanz dieser Maßnahmen in der Bevölkerung sicherzustellen, gingen der nunmehrigen Textierung des § 13 Gespräche u.a. mit den Sozialpartnern voraus. Dabei galt es auf Basis der v.a breit gestreuten langjährigen Erfahrungen der Wirtschaft eine Regelung zu finden, die Tradition und Gesellschaftsverständnisse der österreichischen Bevölkerung berücksichtigt und zu dieser Akzeptanz gesundheitlicher Maßnahmen in der Bevölkerung beitragen soll. Um diese gesellschaftlichen Werte - beispielsweise im Sinne der österreichischen Kaffeehauskultur - zu erhalten wurden dem Gastgewerbe zugehörige Räume von dem allgemeinen Verbot des § 13 ausgenommen.

Zu Z. 7 (§ 13a):

Um die Durchsetzung zu erleichtern, indem die in Räumen öffentlicher Orte verkehrenden Personen auf Rauchverbote, die durch Zahl und Größe leicht erkennbar sind, aufmerksam gemacht werden, sind Rauchverbote gemäß Tabakgesetz in der vorgeschriebenen Form verpflichtend kenntlich zu machen.

Zu Z. 8 (§ 14a):

An das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen wird regelmäßig – vor allem seitens unterschiedlicher Körperschaften öffentlichen Rechts – das Problem herangetragen, dass die Rauchverbotsbestimmungen zugunsten Nichtrauchern der §§ 12f Tabakgesetz in der Praxis nicht durchgesetzt werden könnten, da es keine diesbezüglichen Strafbestimmungen gibt. So traten vor allem wiederholte Male auch der Österreichische Rechtsanwaltskammertag sowie das Amt der Wiener Landesregierung und die Österreichische Ärztekammer, aber auch Bundesarbeiterkammer und Österreichischer Gewerkschaftsbund, für eine Einführung von Sanktionen bei Verstößen gegen im Tabakgesetz statuierte Rauchverbote ein.

Derzeit handelt es sich bei den Nichtraucherschutzbestimmungen des Tabakgesetzes auf Grund des Fehlens von Sanktionsvorschriften um eine lex imperfecta, sodass eine „unvollständige Norm“ und damit letztlich eine Nicht-Norm vorliegt. Bei derartigen, Verstößen gegen Verbote nicht sanktionierenden, Bestimmungen besteht die Gefahr, dass die Glaubwürdigkeit des Gesetzgebers beziehungsweise gegebenenfalls die Ernsthaftigkeit gesundheitspolitischer Vorgaben untergraben wird.

In diesem Sinne wurde im neuen § 14a Tabakgesetz in einem ersten Schritt zunächst der Verstoß gegen das Gebot des § 13a Tabakgesetz nunmehr ausdrücklich als Verwaltungsübertretung bezeichnet und wurde in einem eine Geldstrafe festgesetzt, die die Durchsetzung der Ausschilderungspflicht im Sinne des Tabakgesetzes erleichtern soll.

Dies ist sowohl aus general- als auch aus spezialpräventiver Sicht erforderlich und berücksichtigt die Sanktionierung der nunmehr verbindlich festgelegten Ausschilderungspflicht für Rauchverbote.

Das Strafausmaß von bis zu 720,-- € wurde auf Grundlage vergleichbarer verwaltungsstrafrechtlicher Bestimmungen wie § 99 Abs 3 StVO oder den Jugendschutzgesetzen der Länder gewählt und spiegelt das Ausmaß der Verwaltungsübertretung unter Einbeziehung gesundheitlicher Aspekte wie der Gefährdung Dritter durch Passivrauchen wider.

Nach einer Einführungsphase wird daher ab 1. Jänner 2007 eine Sanktion zu Übertretungen der nach § 13a statuierten Kennzeichnungspflichten von Rauchverboten eingeführt werden, wobei sich das Strafausmaß hier auf eine Geldstrafe bis zu 720 € beläuft, dies nicht zuletzt, da es im Interesse des Kennzeichnungspflichtigen selbst ist, allfällige bestehende Rauchverbote auszuschildern und v.a. bei willkürlicher Entfernung dieser Hinweise durch Dritte die Ausschilderungspflichtigen nicht unnötig zu beschweren.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bis zum 1. Jänner 2007 wird überdies die Einhaltung der Rauchverbote evaluiert und werden gegebenenfalls notwendige darüber hinausgehende Maßnahmen einschließlich Sanktionen auch bei einem Verstoß gegen sonstige Rauchverbotsregelungen geprüft.

Zu Z. 9 (§ 17 Abs 3 und 4):

Die durch dieses Bundesgesetz in das Tabakgesetz eingeführten Neuerungen tretenhinsichtlich des § 17 Abs. 3 mit 1. Jänner 2005 und in Bezug auf § 17 Abs. 4 mit 1. Jänner 2007 in Kraft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit
und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Textgegenüberstellung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
Begriffsbestimmungen	**Begriffsbestimmungen**
§ 1. Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als	**§ 1.** Im Sinne dieses Bundesgesetzes gilt als
...	...
7. "Werbung" mündliche, schriftliche oder bildliche Kommunikation durch Druckwerke, Rundfunk, Fernsehen oder Film, deren Ziel die Verkaufsförderung für ein Tabakerzeugnis ist, einschließlich jeder Form der Gratisverteilung, der verbilligten Abgabe und der Zusendung sowie des Sponsorings,	7. „Werbung“ jede Form der Kommunikation, Empfehlung oder Handlung mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,
	7a. „Sponsoring“ jede Form des öffentlichen oder privaten Beitrags zu einer Veranstaltung oder Aktivität oder jede Form der Unterstützung von Einzelpersonen mit dem Ziel oder der direkten oder der indirekten Wirkung, ein Tabakerzeugnis oder den Verkauf oder den Gebrauch eines Tabakerzeugnisses mittelbar oder unmittelbar zu fördern,
...	...
	11. „öffentlicher Ort“ jeder Ort, der von einem nicht von vornherein beschränkten Personenkreis ständig oder zu bestimmten Zeiten betreten werden kann einschließlich der nicht ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffsverkehrs.
Verbot des Inverkehrbringens	**Verbot des Inverkehrbringens**
§ 2. (1)...	**§ 2.** (1)...
	(2) Das Inverkehrbringen von Einzelzigaretten oder Zigarettenpackungen unter einer Mindestgröße von 20 Stück ist verboten.
(2) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.	(3) Verbote des Inverkehrbringens von Tabakerzeugnissen auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleiben unberührt.
Tabakwerbung	**Tabakwerbung**
§ 11. (1) Werbung für Tabakerzeugnisse ist nur unter Einhaltung der Abs. 2 bis 5 zulässig und darf nicht mit einer Bewerbung anderer Produkte verbunden sein.	**§ 11.** (1) Werbung und Sponsoring für Tabakerzeugnisse ist verboten.
(2) Werbung für Tabakerzeugnisse in der Form von Plakat- und Kinowerbung sowie der Werbung in Druckschriften ist mit einem deutlich	(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 dürfen Namen, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Bestimmung bereits guten Glaubens sowohl für

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

lesbaren, fettgedruckten und auf kontrastierendem Hintergrund angebrachten Hinweis auf die Gesundheitsschädlichkeit des Tabakkonsums gemäß § 5 Abs. 1 oder 2 oder einer Verordnung nach § 5 Abs. 3 zu versehen. Darüber hinaus gilt:

1. Plakatwerbung für Tabakerzeugnisse im allgemeinen Plakatanschlag ist nur bis zur Größe von 16 Bogenanschlägen zulässig. Sie ist unzulässig im direkten Sichtbereich von Schulen und Jugendzentren.
2. Werbung für Tabakerzeugnisse im Auftrag eines tabakherstellenden oder -vertreibenden Unternehmens ist auf eine Seite pro Ausgabe eines periodischen Druckwerkes zu beschränken; konzernmäßig verbundene Tabakhersteller oder -vertreiber gelten dabei als ein Unternehmen.
3. Werbung für Tabakerzeugnisse in Kinos im Rahmen jugendfreier Kinovorstellungen ist unzulässig.

(3) Verboten ist:

1. Werbung für Tabakerzeugnisse im Fernsehen und Hörfunk im Rahmen von Werbesendungen.
2. Werbung für Zigaretten mit mehr als 10 mg Kondensat(Teer)-Gehalt: bis 31. Dezember 1996 ist Werbung auch für Zigaretten mit höchstens 13 mg Kondensat(Teer)-Gehalt zulässig.
3. Werbung für filterlose Zigaretten.
4. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen, Aufmachungen oder Darstellungen, durch die der Eindruck hervorgerufen wird, daß der Genuß von Tabakerzeugnissen gesundheitlich unbedenklich sei.
5. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung von Aussagen oder Darstellungen, die sich speziell an die Zielgruppe Jugendliche richten.
6. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Darstellung von rauchenden oder zum Rauchen auffordernden Personen, deren Alter unter dem 30. Lebensjahr liegt oder die vom Verbraucher für jünger als 0 Jahre gehalten werden können, sowie durch Darstellung von Leistungssportlern und durch Darstellung oder Nennung von Prominenten jeweils auch in gezeichneter oder karikierter Form sowie durch Wiedergabe von deren Äußerungen über das Rauchen; Prominente im Sinne dieser Bestimmung sind Personen, von denen infolge ihrer Stellung, ihrer Tätigkeit oder ihrer Erfolge anzunehmen ist, daß sie in der Öffentlichkeit besonderes Ansehen genießen.
7. Werbung für Tabakerzeugnisse unter Verwendung gezeichneter

Tabakerzeugnisse als auch für andere Erzeugnisse verwendet wurden, für diese von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring dieser von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse verwendet werden, unter der Voraussetzung, dass es sich bei den Erzeugnissen und der darauf bezogenen Werbung eindeutig um von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnissen handelt und keine sonstigen für ein Tabakerzeugnis bereits benutzten Unterscheidungsmerkmale verwendet werden.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für von Tabakerzeugnissen verschiedene Erzeugnisse und für Werbung und Sponsoring zugunsten von Tabakerzeugnissen verschiedenen Erzeugnisse, die nach Inkrafttreten dieser Bestimmung entwickelt und in Verkehr gebracht werden.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

Bildererzählungen (Comics) sowie einzelner Figuren daraus.

8. Die verbilligte Abgabe sowie die werbemäßige Gratisverteilung und Zusendung von Tabakerzeugnissen. Die stückweise Gratisabgabe an erwachsene Raucher anläßlich der Neueinführung einer Marke ist jedoch innerhalb eines Zeitraumes von acht Monaten nach erstmaligem Inverkehrbringen dieser Marke zulässig.
9. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Verteilung von im Zusammenhang mit Tabakerzeugnissen stehenden Werbeartikeln an Kinder und Jugendliche oder mit Werbeartikeln, die üblicherweise für Kinder bestimmt sind.
10. Werbung für Tabakerzeugnisse durch Himmelschreiber oder ähnliche, die allgemeine öffentliche Aufmerksamkeit erregende Aktionen.

(4) Werbebeschränkungen für Tabakwaren dürfen nicht durch indirekte Bewerbung von Tabakwaren über andere wie Tabakwaren aufgemachte Produkte umgangen werden.

(4) Ausgenommen vom Verbot des Abs 1 sind

1. Mitteilungen, die ausschließlich für im Tabakhandel tätige Personen bestimmt und ausschließlich diesen zugänglich sind,
2. die Darbietung der zum Verkauf angebotenen Tabakerzeugnisse und Preisangaben für diese Tabakerzeugnisse an den zum Verkauf von Tabakerzeugnissen befugten Stellen.

(5) Sponsoring von Veranstaltungen, Gruppen oder Vereinen sowie die Bekanntmachung dieses Sponsorings ist nur im Rahmen bestehender Werbebeschränkungen zulässig

(5) Jede Gratisabgabe von Tabakerzeugnissen mit dem Ziel der direkten oder indirekten Verkaufsförderung ist verboten.“

Nichtraucherschutz

...

§ **13**. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in allgemein zugänglichen Räumen folgender Einrichtungen:

1. Amtsgebäuden,
2. schulischen oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder und Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden,
3. Hochschulen oder Einrichtungen der beruflichen Bildung,
4. der Darbietung von Vorführungen oder Ausstellungen dienenden Einrichtungen.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1

Nichtraucherschutz

...

§ **13**. (1) Unbeschadet arbeitsrechtlicher Bestimmungen und der Regelung des § 12 gilt Rauchverbot in Räumen öffentlicher Orte.

(2) Als Ausnahme vom Verbot des Abs. 1 können in jenen von Abs. 1

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.

umfaßten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, daß der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird. Diese Ausnahme gilt nicht für Einrichtungen im Sinne des Abs. 1 Z 2.

(3) In ortsfesten Einrichtungen des öffentlichen und privaten Bus-, Schienen-, Flug- und Schiffverkehrs sind in ausreichendem Maße Nichtraucherzonen einzurichten.

Strafbestimmungen

...

Übergangs- und Schlußbestimmungen

...

§ 17. (1) ...

umfassten Einrichtungen, die über eine ausreichende Anzahl von Räumlichkeiten verfügen, Räume bezeichnet werden, in denen das Rauchen gestattet ist, wenn gewährleistet ist, dass der Tabakrauch nicht in den mit Rauchverbot belegten Bereich dringt und das Rauchverbot dadurch nicht umgangen wird.

(3) Die Ausnahme des Abs. 2 gilt nicht für schulische oder anderen Einrichtungen, in denen Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, aufgenommen oder beherbergt werden.

(4) Abs. 1 gilt nicht für das Gastgewerbe.

„§ 13a (1) Rauchverbote nach §§ 12 und 13 sind in den unter das Rauchverbot fallenden Räumen und Einrichtungen durch den Rauchverbotshinweis „Rauchen verboten“ kenntlich zu machen.

(2) Anstatt des Rauchverbotshinweises nach Abs. 1 können Rauchverbote nach §§ 12 und 13 auch durch Rauchverbotssymbole, aus denen eindeutig das bestehende Rauchverbot hervorgeht, kenntlich gemacht werden.

(3) Die Rauchverbotshinweise nach Abs. 1 oder die Rauchverbotssymbole nach Abs. 2 sind in ausreichender Zahl und Größe so anzubringen, dass sie überall im Raum oder der Einrichtung klar ersichtlich sind.

Strafbestimmungen

§ 14a Wer die Kennzeichnungspflichten von Rauchverboten nach § 13a verletzt, begeht, sofern die Tat nicht dem Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 720 € zu bestrafen.

Übergangs- und Schlussbestimmungen

...

§ 17. (1) ...

(3) Die Bestimmungen der § 1 Z 7, 7a und 11, § 2 Abs. 2 und 3, § 11 und 13a treten mit 1. Januar 2005 in Kraft.

(4) Die Bestimmung des § 14a tritt mit 1. Januar 2007 in Kraft.

Dieses Dokument wurde mittels e-Mail vom Verfasser zu Verfügung gestellt. Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Inhaltes wird von der Parlamentsdirektion keine Haftung übernommen.